



Satzung

des

Wasserverbandes Weddel-Lehre (WWL)

Neufassung
gültig ab 01. Januar 2010

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Sitz in 38165 Lehre, Berliner Str. 1 - 3
Tel.: 05308 697-0, Fax: 05308 697-44 , E-Mail: info@weddel-lehre.de, Internet: www.weddel-lehre.de

Mitglied der
KOOPERATION WASSER
Aller Oker Leine



Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.)

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Weddel-Lehre“ (WWL). Er ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, S. 405).
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Lehre, Landkreis Helmstedt.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemeinden Cremlingen,
- (4) Lehre, die Samtgemeinden Nord-Elm und Sickte sowie Teile der Städte Braunschweig und Wolfsburg.
- (4) Der Verband kann ein Dienstsiegel führen, in dem sein Name, die Abkürzung WWL und das Symbol eines Oberflurhydranten enthalten sind.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse. Er ist gemeinnützig. Gewinne werden nicht erzielt. Der Verband ist gehalten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - Stadt Braunschweig
 - Gemeinde Cremlingen
 - Stadt Königslutter am Elm
 - Gemeinde Lehre
 - Samtgemeinde Nord-Elm
 - Stadt Wolfsburg
 - Samtgemeinde Sickte
 - Wasserverband Gifhorn
 - Abwasserverband Nord-Elm
 - Wasserverband Elm
- (2) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmen sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes

§ 3 **Aufgaben**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe für seine Mitglieder
1. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, zu verteilen und
 2. Schmutz- und Niederschlagswasser zu sammeln, abzuführen, zu verwerten oder zu reinigen. Mit der Übernahme der Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Cremlingen und Lehre ist gemäß § 150 Abs. 1 NWG die Abwasserbeseitigungspflicht in diesem Entsorgungsgebiet auf den Verband übergegangen.
 3. Geschäfts- und Betriebsführung für Verbandsmitglieder nach zu beschließenden Geschäftsordnungen durchzuführen.
- (2) Der Verband kann außerdem durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Geschäftsfelder im Rahmen des WVG erschließen.

§ 4 **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben gem. § 3 baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere:
1. Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserspeichieranlagen
 2. Transportleitungen, Reglerstationen und Druckerhöhungsstationen
 3. Wasserverteilungsanlagen (Ortsnetze, Hausanschlussleitungen)
 4. Abwassertransportanlagen (Kanäle, Rohrleitungen, Pumpstationen, Reglereinrichtungen, Hausanschlusskanäle) und offene Gräben zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit es sich nicht um Gewässer im Sinne des NWG handelt
 5. Abwasserkläranlagen
 6. Klärschlammabeseitigungseinrichtungen
 7. Regenrückhalteanlagen
- (2) Der Verband bezieht Wasser von Wasserlieferanten, soweit eigene Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen nicht ausreichen.
- (3) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgabe nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben. Den Wasserbezug von Wasserlieferanten hat er durch Verträge sicherzustellen.

Das Unternehmen ergibt sich aus den Bestandsplänen und dem Anlagennachweis des Verbandes.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Grundstücke zur Verlegung von Leitungen und der dazugehörigen Anlagen kostenlos zu gestatten. Die Inanspruchnahme von Grundstücken richtet sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980, BGBl. I 1980, S. 750 ff. Für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Abwasserbeseitigung gelten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes-Weddel-Lehre vom 01.04.1993.
- (5) Der Verband kann Anlagen und Einrichtungen auch erwerben und ggf. mit anderen gemeinsam betreiben.
- (6) Zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben kann sich der Verband an Kapitalgesellschaften beteiligen.

§ 5 **Verbandsschau**

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsanlagen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und genutzt werden, führen Beauftragte der Mitglieder des Verbandes eine Verbandsschau durch. Die Schau findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Schaubeauftragten vorschlagen. Die Wahl der Schaubeauftragten erfolgt durch die Verbandsversammlung. Die Amtszeit der Schaubeauftragten beginnt und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
- (3) Schauführer ist der Vorstandsvorsteher.
- (4) Der Vorstand lädt mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist ein.
- (5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel.

§ 6
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
4. Beschlussfassung über die Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und über die Anwendung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes Weddel-Lehre.
5. Wahl der Schaubeauftragten.
6. Beschlussfassung über die Umgestaltung bzw. die Auflösung des Verbandes.
7. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie der Nachtragswirtschaftspläne.
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes.
9. Entlastung des Vorstandes.
10. Festsetzung der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder.
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
12. Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist und keiner Form; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Je Geschäftsjahr ist mindestens zu einer Sitzung einzuberufen. Der Vorstandsvorsteher hat auf Antrag der Verbandsmitglieder eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen unterstützt wird.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die ordentlichen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder haben beratende Stimme.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Bekanntmachung erfolgt in der örtlichen Tagespresse des Verbandsgebietes.

§ 9

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach den zu Beginn einer jeden Wahlperiode festgestellten Einwohnern der Verbandsmitglieder. Stichtag ist der 30.06. des Vorjahres. Jedes Mitglied hat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.
Die Berechnung des Stimmenverhältnisses erfolgt erstmals nach der Anzahl der Einwohner vom 30.06.1996 und gilt ab 01.04.1997. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
Für die Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung richtet sich die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung nach der Höhe des Entgeltes, das an den Verband gezahlt wird; je angefangene 100.000,00 Euro entfällt eine Stimme.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens und der Verbandsaufgabe ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen durch die anwesenden Mitglieder vertreten und die Ladung rechtzeitig erfolgt ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist sie beschlussfähig, wenn dieses bei der Ladung mitgeteilt worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Mit Stimmzetteln ist abzustimmen, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Antrag mit Mehrheit beschließt.
- (6) Gewählt wird offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse und
 5. das Ergebnis von Wahlen.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der von der Verbandsversammlung gewählte Vorstand besteht aus fünfzehn stimmberechtigten Personen.
Vorstandsvorsitzender ist der Vorstandsvorsteher.
- (2) Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 11

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter sowie den Vorstandsvorsteher und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung

und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die nächste Vorstandswahl erfolgt zum 01.04.2012. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz gewählt.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die durch Gesetz oder Satzung nicht der Versammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses
- die Aufnahme von Darlehen
- die Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 200.000 Euro.
- Geschäftsordnung für die Durchführung der Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung gem. §3 Abs.1 Nr.3

§ 14

Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Vertreter mit. Gleichzeitig ist der

Verbandsvorsteher oder die Geschäftsführung zu unterrichten. Ferner ist zu allen Sitzungen die Aufsichtsbehörde einzuladen.

- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Im Geschäftsjahr ist mindestens zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 15

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und ihm hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Das Ergebnis der Beschlüsse ist dem Vorstand bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung bekanntzugeben.

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung

eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 17

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld zuzüglich Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung zuzüglich Reisekostenersatz.

§18

Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, dem die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung obliegen.
- (2) Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich.
Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf es der Vollmacht durch den Verbandsvorsteher. Ist eine Erklärung

gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Vorstandsvorsteher oder den vertretungsberechtigten Personen gegenüber abgegeben werden.

§ 20 **Dienstkräfte**

- (1) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und der Vorstandsvorsteher höherer Dienstvorgesetzter für die Angestellten und Arbeiter.
- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter für die Angestellten und Arbeiter.
- (3) Für die Durchführung der Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 können Personalgestellungsverträge abgeschlossen werden.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern beschließt der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern auf den Vorstandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 21 **Wirtschaftsführung**

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Nieders. Landeshaushaltsordnung gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 22 **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Versammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres und die Nachträge während des Geschäftsjahres fest.

- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Geschäftsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist in die Einzelpläne Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung zu unterteilen. Die Einzelpläne für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung werden jeweils in Abschnitte für das einzelne Mitglied unterteilt. Für mehrere Mitglieder sind auf deren Antrag gemeinsame Abschnitte zu führen.
- (4) Bei der Aufstellung und Festsetzung des Wirtschaftsplanes kann der für einzelne Mitglieder aufgestellte Abschnitt nicht gegen die Stimmen dieser Mitglieder festgesetzt werden, ausgenommen die Aufstellung ist zur satzungsrechtlichen und gesetzmäßigen Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlich.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch die Verbandsversammlung festsetzen.

§ 24

Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Geschäftsjahres den Jahresabschluss über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres auf.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt den Jahresabschluss an die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle zur Prüfung ab.

§ 25

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Er legt den Jahresabschluss und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Privatrechtliche Entgeltregelung

- (1) Die Versorgung der Anschlussnehmer mit Trink- und Brauchwasser und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I 1980, S. 750 ff) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Weddel-Lehre zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung und die Erhebung privatrechtlicher Entgelte im Entsorgungsgebiet Cremlingen/Lehre erfolgen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (AEB) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt - soweit die Ausgaben nicht durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind - Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Der Verband fordert die Beiträge in Geld.
- (3) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 28
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beiträge der Mitglieder für die Betriebszweige Wasserversorgung, Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung werden jährlich nach der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregel festgesetzt und sind nach folgenden Grundsätzen zu kalkulieren:
- (2) Betriebszweig Wasserversorgung:

Der Beitragsmaßstab für das einzelne Mitglied ergibt sich aus der jährlich abgenommenen Wassermenge im Verhältnis zur Gesamtwasserabnahme.
- (3) Betriebszweig Schmutzwasserentsorgung:
 - a) Kosten die einem Mitglied direkt zuzuordnen sind, insbesondere Ortsnetzerweiterungen und Ortsnetzerneuerungen
 - b) Die Kosten der Allgemeinbelastung und Kosten für die zentrale Verwaltung verteilen sich auf die Mitglieder aus der jährlich abgerechneten Schmutzwassermenge im Verhältnis zu der Gesamtabrechnungsmenge.
- (4) Betriebszweig Niederschlagswasserentsorgung:
 - a) Kosten die einem Mitglied direkt zuzuordnen sind, insbesondere Ortsnetzerweiterungen, -erneuerungen und Regenrückhaltebecken
 - b) Kosten der Allgemeinbelastung werden in dem Verhältnis verteilt, in dem die direkt zuzuordnenden Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung zueinander stehen.
- (5) Betriebszweig Geschäfts- und Betriebsführung

Kosten, die einem Mitglied direkt zuzuordnen sind; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 29
Vorausleistungen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge gemäß § 28. Auf nicht rechtzeitig geleistete Vorausleistungen gilt § 27 Absatz 3 entsprechend.

§ 30
Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 31
Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 32
Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 1.000.000 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zur Aufnahme von Kassenkrediten die über die im Wirtschaftsplan festgesetzten Beträge hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von

einem Monat nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Versammlung, Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 34

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der örtlichen Tagespresse des Verbandsgebietes.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Lehre, 14.12.2009

Wasserverband Weddel-Lehre
Der Vorstandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Günter Eichenlaub

Beitrittsbeschluss des Wasserverband Elm zum Wasserverband Weddel - Lehre zur Übertragung der Geschäftsführung

A) Beitrittsbeschluss

Der Wasserverband Elm (WVE) wird ab 01.01.2010 Mitglied im Wasserverband Weddel-Lehre (WWL).

Gemäß § 9 (8) der Satzung des WWL erhält der WVE eine Stimme in der Verbandsversammlung des WWL. Sitz und Stimme im Vorstand sind nicht vorgesehen.

Vermögen wird nicht auf den WWL übertragen.

B) Geschäftsführungsbefugnisse

1. Geschäftsführung

Der WVE überträgt die Geschäftsführung ab 01.01.2010 auf den WWL.

Die Geschäftsführung umfasst die Gesamtgeschäftsführung sowie die kaufmännische Geschäftsführung.

Der WWL hat die Aufgaben im Einklang mit der Satzung des WVE wahrzunehmen.

Geschäftsführer ist der jeweilige Geschäftsführer des WWL.

Die Vertretungsregelung für den Geschäftsführer erfolgt gemäß Geschäftsverteilungsplan des WWL, sofern der WVE dieser zustimmt.

Die technische Managementleistung wurde mit Vertrag vom 18.03.2003 auf die Purena GmbH übertragen. Im Rahmen der Geschäftsführung kontrolliert der WWL die Leistungen der Purena GmbH.

Der WWL verpflichtet sich den WVE über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

Der WWL nimmt an den Sitzungen (Vorstand, Verbandsversammlung) des WVE teil.

Der WWL ist berechtigt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.

Der WWL handelt, soweit es die Belange des Verbandes betrifft, im Namen und auf Rechnung des WVE.

2. Personalgestellung

Die Aufgaben des WVE werden mit dem Personal des WWL abgewickelt.

Dazu übernimmt der WWL von der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH (BDH) im Rahmen der Personalüberleitung zwei technische Mitarbeiter und eine kaufmännische Angestellte (Teilzeitkraft).

Namentlich handelt es sich um Herrn Rolf Denecke (Elektriker), Herr Torsten Kreibich (Handwerker) und Frau Petra Heinecke (kaufmännische Angestellte).

Nach Ende der Geschäftsführung durch den WWL verpflichtet sich der WVE die genannten Mitarbeiter zu übernehmen.

Ein Personaleinsatz der über die genannten Mitarbeiter hinaus geht, bedarf der Zustimmung des WVE.

Die Personalkostenabrechnung zwischen WWL und WVE erfolgt auf Selbstkostenbasis.

3. Buchführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

Das Rechnungswesen und die Haushaltsplanung des WVE werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung abgewickelt.

Die praktische Durchführung der Buchführung des Verbandes erfolgt auf den EDV-Anlagen des WWL

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des WVE erfolgt über gesonderte Bankkonten.

Der WWL ist berechtigt sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter zu bedienen. Dieses betrifft insbesondere die Nutzung von Rechenzentren bzw. EDV-Anlagen Dritter.

Der Jahresabschluss des WVE wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt. Die Kosten hierfür trägt der Wasserverband Elm.

Das gesamte bilanzierte Anlagevermögen inklusive der Neuzugänge verbleibt im Eigentum des WVE und wird vom WWL verwaltet.

4. Haftung

Bei der Geschäftsführung sind die jeweils gültigen Unfallverhütungs- und sonstigen Betriebsvorschriften zu beachten.

Der WWL hat sein Haftpflichtwagnis ausreichend zu versichern.

Sollte der WWL durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen ist der WWL gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der satzungsrecht-

lichen Geschäftsführungspflichten zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz besteht dann nicht.

5. Vergütung

Der WWL erhält für seine Leistungen einen jährlichen Verbandsbeitrag. Dieser beinhaltet:

- die Geschäftsführung
- die kaufmännische Betriebsführung
- die Miete für die Büroräume des Verbandes inklusive Nebenkosten
- die Kostenpauschale für die EDV-Nutzung (Server und Rechnungswesen)
- die Kosten für die Nutzung der Büroinfrastruktur des WWL (z. B. Telekommunikationsanlagen, Besprechungsräume, Fotokopierer usw.).

Für das Wirtschaftsjahr 2010 wird ein Verbandsbeitrag von maximal 40.000,- € (netto) kalkuliert. Die Jahresabrechnung erfolgt nach tatsächlichen Kosten, nach einem zwischen den Verbänden zu vereinbarenden Kalkulationsschema.

Der WVE zahlt an den WWL vierteljährliche Abschlagszahlungen zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Für die Einrichtung der Finanz- und Anlagenbuchhaltung erhält der WWL eine einmalige Vergütung von maximal 6000,- € (netto).

6. Verfahren zum Ende der Geschäftsführungstätigkeit

Der WWL übergibt sämtliche Anlagegüter, die zum Eigentum des Verbandes gehören an den WVE.

Der WWL übergibt sämtliche kaufmännische Unterlagen des Wasserverbandes Elm.



Satzung

des

Wasserverbandes Weddel-Lehre (WWL)

1. Änderung
gültig ab 01. Januar 2011

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Sitz in 38165 Lehre, Berliner Str. 1 - 3
Tel.: 05308 697-0, Fax: 05308 697-44 , E-Mail: info@weddel-lehre.de, Internet: www.weddel-lehre.de

Mitglied der
KOOPERATION WASSER
Aller Oker Leine



Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.)

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Weddel-Lehre“ (WWL). Er ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, S. 405).
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Lehre, Landkreis Helmstedt.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemeinden Cremlingen, Lehre, die Samtgemeinden Nord-Elm und Sickte sowie Teile der Städte Braunschweig, Wolfsburg und Königslutter am Elm.
- (4) Der Verband kann ein Dienstsiegel führen, in dem sein Name, die Abkürzung WWL und das Symbol eines Oberflurhydranten enthalten sind.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse. Er ist gemeinnützig. Gewinne werden nicht erzielt. Der Verband ist gehalten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - Stadt Braunschweig
 - Gemeinde Cremlingen
 - Stadt Königslutter am Elm
 - Gemeinde Lehre
 - Samtgemeinde Nord-Elm
 - Stadt Wolfsburg
 - Samtgemeinde Sickte
 - Wasserverband Gifhorn
 - Abwasserverband Nord-Elm
 - Wasserverband Elm
- (2) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmen sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes

§ 3 **Aufgaben**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe für seine Mitglieder
1. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, zu verteilen und
 2. Schmutz- und Niederschlagswasser zu sammeln, abzuführen, zu verwerten oder zu reinigen. Mit der Übernahme der Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Cremlingen, Lehre und der Samtgemeinde Nord-Elm ist gemäß § 97 NWG die Abwasserbeseitigungspflicht in diesem Entsorgungsgebiet auf den Verband übergegangen.
 3. Geschäfts- und Betriebsführung für Verbandsmitglieder nach zu beschließenden Geschäftsordnungen durchzuführen.
- (2) Der Verband kann außerdem durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Geschäftsfelder im Rahmen des WVG erschließen.

§ 4 **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben gem. § 3 baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere:
1. Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserspeichieranlagen
 2. Transportleitungen, Reglerstationen und Druckerhöhungsstationen
 3. Wasserverteilungsanlagen (Ortsnetze, Hausanschlussleitungen)
 4. Abwassertransportanlagen (Kanäle, Rohrleitungen, Pumpstationen, Reglereinrichtungen, Hausanschlusskanäle) und offene Gräben zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit es sich nicht um Gewässer im Sinne des NWG handelt
 5. Abwasserkläranlagen
 6. Klärschlambeseitigungseinrichtungen
 7. Regenrückhalteanlagen
- (2) Der Verband bezieht Wasser von Wasserlieferanten, soweit eigene Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen nicht ausreichen.
- (3) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgabe nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben. Den Wasserbezug von Wasserlieferanten hat er durch Verträge sicherzustellen.

Das Unternehmen ergibt sich aus den Bestandsplänen und dem Anlagennachweis des Verbandes.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Grundstücke zur Verlegung von Leitungen und der dazugehörigen Anlagen kostenlos zu gestatten. Die Inanspruchnahme von Grundstücken richtet sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980, BGBl. I 1980, S. 750 ff. Für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Abwasserbeseitigung gelten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes-Weddel-Lehre vom 01.04.1993.
- (5) Der Verband kann Anlagen und Einrichtungen auch erwerben und ggf. mit anderen gemeinsam betreiben.
- (6) Zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben kann sich der Verband an Kapitalgesellschaften beteiligen.

§ 5

Verbandsschau

Eine Verbandsschau nach § 44 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) unterbleibt.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
4. Beschlussfassung über die Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

(AVBWasserV) und über die Anwendung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes Weddel-Lehre.

5. Beschlussfassung über die Umgestaltung bzw. die Auflösung des Verbandes.
6. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie der Nachtragswirtschaftspläne.
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes.
8. Entlastung des Vorstandes.
9. Festsetzung der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
11. Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist und keiner Form; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Je Geschäftsjahr ist mindestens zu einer Sitzung einzuberufen. Der Verbandsvorsteher hat auf Antrag der Verbandsmitglieder eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen unterstützt wird.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die ordentlichen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder haben beratende Stimme.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Bekanntmachung erfolgt in der örtlichen Tagespresse des Verbandsgebietes.

§ 9

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach den zu Beginn einer jeden Wahlperiode festgestellten Einwohnern der Verbandsmitglieder. Stichtag ist der 30.06. des Vorjahres. Jedes Mitglied hat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.
Die Berechnung des Stimmenverhältnisses erfolgt erstmals nach der Anzahl der Einwohner vom 30.06.1996 und gilt ab 01.04.1997. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
Für die Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung richtet sich die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung nach der Höhe des Entgeltes, das an den Verband gezahlt wird; je angefangene 100.000,00 Euro entfällt eine Stimme.

- (3) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens und der Verbandsaufgabe ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen durch die anwesenden Mitglieder vertreten und die Ladung rechtzeitig erfolgt ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist sie beschlussfähig, wenn dieses bei der Ladung mitgeteilt worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

- (5) Es wird offen abgestimmt. Mit Stimmzetteln ist abzustimmen, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Antrag mit Mehrheit beschließt.

- (6) Gewählt wird offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse und
 5. das Ergebnis von Wahlen.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der von der Versammlung gewählte Vorstand besteht aus fünfzehn stimmberechtigten Personen.
Vorstandsvorsitzender ist der Vorstandsvorsteher.
- (2) Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 11

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Versammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter sowie den Vorstandsvorsteher und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Die nächste Vorstandswahl erfolgt zum 01.04.2012. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz gewählt.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 13 **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die durch Gesetz oder Satzung nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses
- die Aufnahme von Darlehen
- die Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 200.000 Euro.
- Geschäftsordnung für die Durchführung der Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung gem. §3 Abs.1 Nr.3

§ 14 **Sitzung des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Vertreter mit. Gleichzeitig ist der Verbandsvorsteher oder die Geschäftsführung zu unterrichten. Ferner ist zu allen Sitzungen die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Im Geschäftsjahr ist mindestens zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 15 **Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und ihm hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der

Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Das Ergebnis der Beschlüsse ist dem Vorstand bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung bekanntzugeben.

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 17

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld zuzüglich Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung zuzüglich Reisekostenersatz.

§18
Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, dem die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung obliegen.
- (2) Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 19
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich.
Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf es der Vollmacht durch den Verbandsvorsteher. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Verbandsvorsteher oder den vertretungsberechtigten Personen gegenüber abgegeben werden.

§ 20
Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und der Verbandsvorsteher höherer Dienstvorgesetzter für die Angestellten und Arbeiter.
- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter für die Angestellten und Arbeiter.
- (3) Für die Durchführung der Aufgabe der Geschäfts- und Betriebsführung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 können Personalgestellungsverträge abgeschlossen werden.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern beschließt der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 21

Wirtschaftsführung

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Nieders. Landeshaushaltsordnung gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 22

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres und die Nachträge während des Geschäftsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Geschäftsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist in die Einzelpläne Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung zu unterteilen. Die Einzelpläne für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung werden jeweils in Abschnitte für das einzelne Mitglied unterteilt. Für mehrere Mitglieder sind auf deren Antrag gemeinsame Abschnitte zu führen.
- (4) Bei der Aufstellung und Festsetzung des Wirtschaftsplanes kann der für einzelne Mitglieder aufgestellte Abschnitt nicht gegen die Stimmen dieser Mitglieder festgesetzt werden, ausgenommen die Aufstellung ist zur satzungsrechtlichen und gesetzmäßigen Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlich.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch die Verbandsversammlung festsetzen.

§ 24

Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Geschäftsjahres den Jahresabschluss über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres auf.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt den Jahresabschluss an die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle zur Prüfung ab.

§ 25

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Er legt den Jahresabschluss und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Privatrechtliche Entgeltregelung

- (1) Die Versorgung der Anschlussnehmer mit Trink- und Brauchwasser und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I 1980, S. 750 ff) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Weddel-Lehre zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung und die Erhebung privatrechtlicher Entgelte im Entsorgungsgebiet Cremlingen/Lehre und Nord-Elm erfolgen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für

Schmutz- und Niederschlagswasser (AEB) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt - soweit die Ausgaben nicht durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind - Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Der Verband fordert die Beiträge in Geld.
- (3) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 28

Beitragsmaßstab

- (1) Die Beiträge der Mitglieder für die Betriebszweige Wasserversorgung, Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung werden jährlich nach der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregel festgesetzt und sind nach folgenden Grundsätzen zu kalkulieren:
- (2) Betriebszweig Wasserversorgung:

Der Beitragsmaßstab für das einzelne Mitglied ergibt sich aus der jährlich abgenommenen Wassermenge im Verhältnis zur Gesamtwasserabnahme.
- (3) Betriebszweig Schmutzwasserentsorgung:
 - a) Kosten die einem Mitglied direkt zuzuordnen sind, insbesondere Ortsnetzerweiterungen und Ortsnetzerneuerungen
 - b) Die Kosten der Allgemeinbelastung und Kosten für die zentrale Verwaltung verteilen sich auf die Mitglieder aus der jährlich abgerechneten Schmutzwassermenge im Verhältnis zu der Gesamtabrechnungsmenge.
- (4) Betriebszweig Niederschlagswasserentsorgung:

- a) Kosten die einem Mitglied direkt zuzuordnen sind, insbesondere Ortsnetzerweiterungen, -erneuerungen und Regenrückhaltebecken
 - b) Kosten der Allgemeinbelastung werden in dem Verhältnis verteilt, in dem die direkt zuzuordnenden Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung zueinander stehen.
- (5) Betriebszweig Geschäfts-und Betriebsführung

Kosten, die einem Mitglied direkt zuzuordnen sind; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 29 **Vorausleistungen**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge gemäß § 28. Auf nicht rechtzeitig geleistete Vorausleistungen gilt § 27 Absatz 3 entsprechend.

§ 30 **Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 31 **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 32

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 1.000.000 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zur Aufnahme von Kassenkrediten die über die im Wirtschaftsplan festgesetzten Beträge hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 34

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der örtlichen Tagespresse des Verbandsgebietes.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Lehre, 14.12.2010

Wasserverband Weddel-Lehre
Der Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Günter Eichenlaub